



### **3. Informationen über Risiken eines Nachrangdarlehens und die Prospektpflicht**

Bei einem nachrangigen Darlehen tritt das Mitglied mit seinem Anspruch auf die Rückzahlung des gewährten Darlehens und der Zinsen hinter die Ansprüche (i.d.R. Forderungen) der anderen Gläubiger der Genossenschaft zurück.

Im Insolvenzverfahren gilt der Rangrücktritt auch gegenüber den Forderungen der nachrangigen Insolvenzgläubiger im Sinne des § 39 Abs. 1 und 2 der Insolvenzordnung.

Im Klartext bedeutet dies, dass erst wenn alle anderen Gläubiger sowie die nachrangigen Insolvenzgläubiger befriedigt sind, eine Rückzahlung der nachrangigen Darlehen erfolgt.

Reichen die vorhandenen Mittel nicht oder nicht vollständig aus, erfolgt keine bzw. nur eine anteilige Rückzahlung an Gläubiger der nachrangigen Darlehen.

Darüber hinaus wird auch der Anspruch auf Rückzahlung des Darlehens und auf die Auszahlung der Zinsen solange und soweit ausgeschlossen, als diese Forderung einen Grund für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens der Genossenschaft herbeiführen würde.

Die Genossenschaft hat somit vor der Rückzahlung aus dem nachrangigen Darlehen zu prüfen, ob die Zahlung an das Mitglied zu einem Insolvenzgrund (Überschuldung, drohende Zahlungsunfähigkeit) führen würde. Ist dies der Fall, kann ebenfalls nicht ausbezahlt werden.

Bei dem nachrangigen Darlehen handelt es sich nicht um ein bankgeschäftstypisches Darlehen mit unbedingter Rückzahlungsverpflichtung des Darlehensnehmers, sondern um eine unternehmerische Beteiligung mit einer eigenkapitalähnlichen Haftungsfunktion. Mit der Darlehensvergabe geht das Mitglied der Genossenschaft ein unternehmerisches Geschäftsrisiko ein, das über das ohnehin bestehende allgemeine Insolvenzausfallrisiko hinausgeht.

Eine Prospektpflicht besteht für das Nachrangdarlehen, das einem Mitglied der Genossenschaft gewährt wird, nicht.

### **4. Kündigung und Rückzahlung**

4.1. Die Kündigungsfrist für das Darlehen beträgt 6 Monate. Eine Kündigung ist erstmals nach 5 ½ Jahren Sperrfrist möglich.

4.2. Das Recht der Parteien zur Kündigung aus einem außerordentlichen Grund bleibt unberührt.

4.3. Die Rückzahlung des gekündigten Darlehens oder Teilen davon erfolgt unverzüglich nach Wirksamwerden der Kündigung. Ziffer 3 dieses Vertrages bleibt unberührt.

4.4. Darüber hinaus steht es dem Darlehensnehmer frei, das Darlehen ganz oder zum Teil jederzeit zurückzuzahlen.

### **5. Abtretung/Verpfändung**

5.1. Die Abtretung/Verpfändung aller aus diesem Darlehensvertrag dem Darlehensgeber zustehenden Ansprüche bedarf der Zustimmung des Darlehensnehmers.

5.2. Der Darlehensnehmer ist berechtigt, Ansprüche des Darlehensgebers gegen den Darlehensnehmer aus diesem Vertrag mit eigenen Ansprüchen gegen den Darlehensgeber, insbesondere aus rückständigen Einzahlungen aus dem Geschäftsanteil, aufzurechnen.

## 6. Sonstiges

6.1. Der Darlehensgeber ist Mitglied der WeilerWärme eG.

6.2 Nebenabreden und Änderungen zu diesem Vertrag bedürfen der Schriftform oder schriftlichen Bestätigung durch den Darlehensgeber. Eine Änderung von Ziffer 3 ist nicht möglich. Dieser Vertrag enthält sämtliche zwischen den Vertragsparteien über das Darlehen getroffene Vereinbarungen in mündlicher und schriftlicher Form.

6.3. Dieser Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

6.4. Erfüllungsort für alle Zahlungen ist der Sitz des Darlehensnehmers. Gerichtsstand ist, soweit beide Vertragsparteien Kaufleute sind, der Sitz des Darlehensnehmers.

6.5. Die Unwirksamkeit einzelner Vertragsbestimmungen berührt die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht.

6.6. Die Zinsen sollen auf das Konto IBAN: DE.....

bei der Bank: ..... überwiesen werden.

Pfalzgrafenweiler, den ..... , den .....

\_\_\_\_\_  
Darlehensnehmer

\_\_\_\_\_  
Darlehensgeber